Zwischenprüfung im Ausbildungsberuf »Arzthelferin/Arzthelfer«

Die Sächsische Landesärztekammer führt die nächste schriftliche Zwischenprüfung im Ausbildungsberuf "Arzthelferin" an folgendem Termin durch:

Montag, den 10. Juni 2002 8.00 - 10.00 Uhr

Die Schülerinnen oder Umschülerinnen gehen anschließend wieder zum Unterricht oder in die Arztpraxis. Die Freistellung zur Zwischenprüfung (§ 7 Berufsbildungsgesetz) umfasst nur den Zeitraum der Prüfung.

Teilnehmerinnen an der Zwischenprüfung sind Schülerinnen des zweiten Ausbildungsjahres und Umschülerinnen, die in diese Fachklassen integriert sind.

Die Anmeldeformulare und die Gebührenbescheide für die Prüfungsgebühren erhalten die ausbildenden Ärzte von der Sächsischen Landesärztekammer. Die Anmeldung zur Zwischenprüfung hat auf den bereitgestellten Formularen bis zum **30. April 2002** zu erfolgen.

Eine Kopie der vorgeschriebenen Nachuntersuchung gemäß § 33 Jugendarbeitsschutzgesetz (bei noch nicht vollendetem 18. Lebensjahr zum Ende des ersten Ausbildungsjahres) bitten wir Sie beizufügen, soweit diese der Sächsischen Landesärztekammer noch nicht vorliegt.

Gemäß § 32 Abs. 2 Berufsbildungsgesetz ist die Eintragung der Auszubildenden aus dem Ausbildungsverzeichnis zu löschen, wenn diese ärztliche Bescheinigung über die erste Nachuntersuchung nicht spätestens am Tage der Anmeldung zur Zwischenprüfung vorliegt.

Folgende Prüfungsorte für die Zwischenprüfung wurden festgelegt:

Regierungsbezirk Chemnitz

Berufliches Schulzentrum für Technik I Park der OdF 1, 09111 Chemnitz Berufliches Schulzentrum Wirtschaft und Gesundheit Wielandstraße 51 08525 Plauen

Regierungsbezirk Dresden

Sächsische Landesärztekammer Schützenhöhe 16, 01099 Dresden Berufliches Schulzentrum für Wirtschaft und Soziales Carl-v.-Ossietzky-Str. 13-16 02826 Görlitz

Regierungsbezirk Leipzig

Berufliches Schulzentrum 9 Gesundheit und Sozialwesen Schönauer Straße 160, 04207 Leipzig Berufliches Schulzentrum Torgau Repitzer Weg 10, 04860 Torgau

Des Weiteren möchten wir darauf aufmerksam machen, dass die Teilnahme an der Zwischenprüfung nach dem Berufsbildungsgesetz und der Arzthelferinnenausbildungsverordnung eine der Zulassungsvoraussetzungen für die Teilnahme an der Abschlussprüfung ist.

Veronika Krebs Leitende Sachbearbeiterin Referat Arzthelferinnenwesen

Ärzteblatt Sachsen 3/2002 107